


**ZENTRALAUSSCHUSS DER  
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS**

 Bundesministerium für  
Wissenschaft u. Forschung

**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

 Minoritenpl. 5  
1010 Wien

**A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22 a  
Telefon (0222) 310 49 73**

BUNDESRAAT GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19- P3
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993	

*A. Sauringer*  
Wien, 14. Mai 1993

GZl. 10,053/304/93

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems", Begutachtung, Do. GZ 62 964/1-I/B/5B/93 v. 26.3.1993.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Zentrallausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem o.a. Entwurf beschäftigt und nimmt wie folgt Stellung:

- 1) Dem Zentrallausschuß scheint die Bezeichnung "Universität" für eine Einrichtung der vorgeschlagenen Art als nicht zutreffend und irreführend, da der Entwurf dieser Einrichtung doch eine von den Universitäten wesentlich verschiedene Struktur gibt.
- 2) § 23 sieht für das gesamte Personal Beschäftigungen ausschließlich über Dienstverhältnisse nach dem Angestelltengesetz 1921 bzw. über Werkverträge vor. Dies stellt eine gravierende Abweichung an den für Universitäten gültigen Standards dar. Eine Mindestabsicherung der dort tätigen Dienstnehmer erfordert die Präzisierung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Letzere sind mit den Landesvertretungen zu verhandeln.

§ 23 Abs. 3;

Es ist sicherzustellen, daß durch die Mitarbeit von Universitäts(Hochschul)lehrern österreichischer Universitäten (Hochschulen) an dem Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung der Lehr- und Forschungsbetrieb der österreichischen Universitäten und Hochschulen nicht beeinträchtigt wird.

- 2 -

Es ist daher für eine ausreichende Ausstattung mit Planstellen zu sorgen,

- 3) Die Bereitschaft des Bundes, den gesamten Sach- und Personalaufwand des Zentrums Krems ohne Obergrenze zu übernehmen, ist angesichts der offensichtlichen Knappheit der Ressourcen für die Universitäten und Hochschulen unverständlich und bedenklich,
- 4) Schließlich ist festzustellen, daß für einige der geplanten Ausbildungsbereiche (z.B. postpromotionelle Medizinausbildung) die notwendigen und EG-konformen Einrichtungen nicht vorhanden sind,

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF

